

Bundesbeschluss
über die Zusicherung eines Bundesbeitrages für die
Verbauung der Nolla

(Vom 14. März 1972)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 23, 24 und 42^{ter} der Bundesverfassung,
sowie auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877¹⁾ betreffend die Wasserbau-
polizei,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1971²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dem Kanton Graubünden wird für die Verbauung der Nolla auf dem Gebiete der Gemeinden Tschappina, Urmein und Masein ein ordentlicher Beitrag von 50 Prozent der wirklichen Kosten bis zum Maximum von 2 500 000 Franken, das heisst 50 Prozent des genehmigten Kostenvoranschlages von 5 000 000 Franken, zugesichert.

² Überdies wird dem Kanton Graubünden ein zusätzlicher Beitrag von 25 Prozent der tatsächlichen Kosten bis zum Maximum von 1 250 000 Franken gewährt.

Art. 2

Der Bundesrat ist ermächtigt, den ordentlichen und den zusätzlichen Bundesbeitrag von insgesamt 75 Prozent auch an Kostenüberschreitungen zu gewähren, die durch eine Steigerung der Baupreise seit der Aufstellung des Kostenvoranschlages oder durch bewilligte Ergänzungen der Verbauungsarbeiten verursacht werden. Über die Bewilligung solcher Ergänzungen entscheidet der Bundesrat.

¹⁾ BS 4 931

²⁾ BBl 1971 II 393

Art. 3

Dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau sind jeweils vor der Inangriffnahme der Arbeiten die Vorschläge für die Jahresetappen, die Preisangebote mit Vergebungsanträgen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Art. 4

Die Ausführung der Arbeiten wird vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau überwacht. Diese Amtsstelle ist befugt, im Rahmen des Kostenvoranschlages Projektänderungen, die sich im Laufe der Arbeiten als notwendig oder zweckmässig erweisen, zu genehmigen.

Art. 5

Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt im Rahmen der dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Mittel und nach Massgabe des Baufortschrittes gemäss den vom Kanton Graubünden eingereichten und vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau geprüften Kostenausweisen.

Art. 6

Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Spätere Ausgaben für solche Bauten gehen zulasten des Unterhaltes. Der Unterhalt der subventionierten Bauten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton Graubünden zu besorgen und vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau zu überwachen.

Art. 7

Dem Kanton Graubünden wird für die Erklärung der Annahme dieses Beschlusses eine Frist von einem Jahr gewährt. Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn seine Annahme nicht innert dieser Frist erfolgt.

Art. 8

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 2. Dezember 1971

Der Präsident: **Bolla**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 14. März 1972

Der Präsident: **Vontobel**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 14. März 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

1910

Bundesbeschluss über die Unterbreitung der Objektkreditbegehren für Grundstücke und Bauten

(Vom 14. März 1972)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1968¹⁾ über den eidgenössischen Finanzhaushalt,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1971²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹⁾ Objektkreditbegehren für Grundstücke und Bauten sind vom Bundesrat den eidgenössischen Räten mit besonderer Botschaft zu unterbreiten, wenn die für den Bund zu erwartenden Gesamtausgaben 2 Millionen Franken im Einzelfalle übersteigen.

¹⁾ AS 1969 291

²⁾ BBl 1971 II 1259

Bundesbeschluss über die Zusicherung eines Bundesbeitrages für die Verbauung der Nolla (Vom 14. März 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1972
Date	
Data	
Seite	967-969
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 365

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.